

# Sportschützen March e.V.

## SATZUNG

### §1

#### NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

SPORTSCHÜTZEN MARCH e.V.,

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr.: 903 eingetragen und hat seinen Sitz in March.

### § 2

#### ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Pflege und Ausübung des Sportschießens
- die Förderung des Leistungs- Freizeit- und Breitensports
- die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art,
- die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der sportlichen Betätigung
- die Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- durch Pflege des Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V., Offenburg/ Baden und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V., insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### § 3

#### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat: aktive Mitglieder über 18 Jahre  
jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre  
passive Mitglieder  
Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, welche sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten

Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis, sowie auf Antrag einen Mitgliedsausweis des Südbadischen Sportschützenverbände. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, welche sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung davon nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

## § 6

### ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben das Mitgliedsbuch abzugeben.

## § 7

### BEITRÄGE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird und in der Beitragsordnung geregelt ist. Eine Aufnahme erfolgt nur mit erteilter Einzugsermächtigung, die für alle Beitragsangelegenheiten gültig ist. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## § 8

### LEITUNG DER VERWALTUNG

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und

außergerichtlich.

2. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden = Oberschützenmeister
2. dem stellv. Vorsitzenden = Schützenmeister
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. 1. Beisitzer Haus und Technikbeauftragter
7. Beisitzer Wirtschaftsverwaltung und Vermietung
8. dem Jugendleiter
9. dem Stellv. Jugendleiter

Je angefangene 75 Mitglieder je 1 Beisitzer; mindestens jedoch 2)

Der Jugendsprecher ist beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmberechtigung.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre im Wechsel und zwar in der Reihenfolge 1 – 3 – 5 - 7 und dann 2 - 4 – 6 gewählt.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, so entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter und der Jugendsprecher werden jeweils von der Jugendversammlung gewählt. (siehe Jugendordnung)

4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom jeweiligen Sitzungsleiter gegengezeichnet ist.

## §9

### KASSENPRÜFER

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10

### TÄTIGKEIT

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine (pauschale) Vergütung erhalten (Ehrenamtspauschale). Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins..Die Entscheidung, auch über die Höhe, obliegt dem Vorstand.

## § 11

### HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform oder elektronisch unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
  - c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
  - e) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
  - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Verschiedenes.
2. Anträge zur Hauptversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 a

### SCHÜTZENJUGEND

1. Die Schützenjugend der Sportschützen March e.V., übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Vereins aus.  
Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung geregelt.

## § 12

### AUßERDORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter § 11.

### § 13

#### BESCHLUSSFASSUNGEN

Die Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich,

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitglieds in der Berufung.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 14

#### VEREINSVERMÖGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gemeinde March, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung in March am 15. November 1974.

Satzungsänderungen wurden beschlossen:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| bei der Hauptversammlung | am 24.01.1976 § 14.   |
|                          | am 18.03.1984 § 2 Satz 1 und Absatz 2, § 8 Abs. 3 und § 10 Satz 2.  |
|                          | am 21.03.1987 § 2 Abs. 2. Eingefügt wurde 3 so dass aus dem bisherigen Abs. 3 nun der Abs. 4 und aus Abs. 4 der Abs. 5 wurde.                       |
|                          | am 25.03.1994 erhielt der Abs. 3 des § 8 einen Zusatz, die Wahl des Jugendleiters betreffend. Außerdem wurde ein § 11 a "Schützenjugend" eingefügt. |

am 28.03.2014 §8, § 9 und § 10  
am 17.04.2015 wurde die Satzung vollständig neu gefasst.  
am 31.03.2017 § 2, § 10 und § 14  
am 17.09.2020 §11 Satz 3  
am 17.09.2021 §4 Abs. 3 und §7

Bei der außerordentlichen  
Generalversammlung

am 23.05.2023 §8